



UNIVERSITÄT
ZU KÖLN

Digitales Erbe(n)

Nils Reiter,
`nils.reiter@uni-koeln.de`

November 21, 2023

- ▶ Wer weiß was im Falle des eigenen Todes mit dem eigenen Eigentum passiert?
- ▶ Wer hat ein Testament gemacht?
- ▶ Über welche „digitalen Güter“ verfügt Ihr?

Einleitung

- ▶ Erbrecht: Regelungen, was mit dem Nachlass einer verstorbenen Person passiert
- ▶ Testament: Willenserklärung des Verstorbenen (zu Lebzeiten abgegeben)
 - ▶ Relativ frei, aber Pflichtteil für Kinder und Kindeskind
 - ▶ Vollständiges „enterben“ nur unter engen Voraussetzungen möglich, z.B. wenn der „Abkömmling [...] sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen [den Erblasser] schuldig macht“
 - ▶ Form: Entweder *vollständig handschriftlich* oder notariell

BGB, §2333(1), Nr. 2

Einleitung

- ▶ Erbrecht: Regelungen, was mit dem Nachlass einer verstorbenen Person passiert
- ▶ Testament: Willenserklärung des Verstorbenen (zu Lebzeiten abgegeben)
 - ▶ Relativ frei, aber Pflichtteil für Kinder und Kindeskinde
 - ▶ Vollständiges „enterben“ nur unter engen Voraussetzungen möglich, z.B. wenn der „Abkömmling [...] sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen [den Erblasser] schuldig macht“ BGB, §2333(1), Nr. 2
 - ▶ Form: Entweder *vollständig handschriftlich* oder notariell
- ▶ Kein Testament vorhanden: Gesetzlich geregelte Erbfolge BGB §1922–1941

Einleitung

- ▶ Erbrecht: Regelungen, was mit dem Nachlass einer verstorbenen Person passiert
- ▶ Testament: Willenserklärung des Verstorbenen (zu Lebzeiten abgegeben)
 - ▶ Relativ frei, aber Pflichtteil für Kinder und Kindeskinde
 - ▶ Vollständiges „enterben“ nur unter engen Voraussetzungen möglich, z.B. wenn der „Abkömmling [...] sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen [den Erblasser] schuldig macht“ BGB, §2333(1), Nr. 2
 - ▶ Form: Entweder *vollständig handschriftlich* oder notariell
- ▶ Kein Testament vorhanden: Gesetzlich geregelte Erbfolge BGB §1922–1941
- ▶ Erbe != Vermächtnis

Einleitung

- ▶ Erbrecht: Regelungen, was mit dem Nachlass einer verstorbenen Person passiert
- ▶ Testament: Willenserklärung des Verstorbenen (zu Lebzeiten abgegeben)
 - ▶ Relativ frei, aber Pflichtteil für Kinder und Kindeskind
 - ▶ Vollständiges „enterben“ nur unter engen Voraussetzungen möglich, z.B. wenn der „Abkömmling [...] sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen [den Erblasser] schuldig macht“ BGB, §2333(1), Nr. 2
 - ▶ Form: Entweder *vollständig handschriftlich* oder notariell
- ▶ Kein Testament vorhanden: Gesetzlich geregelte Erbfolge BGB §1922–1941
- ▶ Erbe != Vermächtnis

Grundsatz Gesamtrechtsnachfolge

„Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbenschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.“ BGB §1922(1)

Erbengemeinschaft

- ▶ Mehrere Erben bilden zusammen eine Erbengemeinschaft (EG)
- ▶ Gesamthandsgemeinschaft: Erbe als Ganzes gehört gesamter Gemeinschaft, die sich dann einigen muss
- ▶ Anteile an Erbengemeinschaft sind veräußerungsfähig, dann tritt jemand anders in die EG ein

Gesetzliche Erbfolge

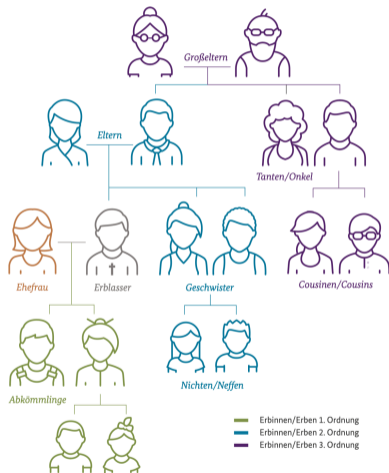



Abbildung: BM der Justiz, 2023
Reiter

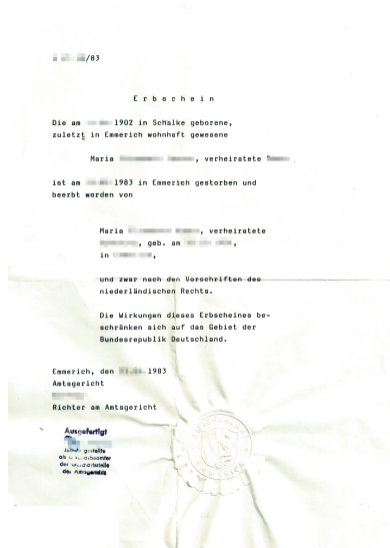
- ▶ Nur Verwandte können Erben, d.h. nur Menschen mit 1 gemeinsamen Vorfahr
 - ▶ Sonderregelung für Eheleute
- ▶ Erben der Ordnung n kommen nur zum Zug, wenn keine Erben der Ordnung $n - 1$ vorhanden (= am Leben) sind
- ▶ Erbe nach unten (Richtung Kinder) wird anders aufgeteilt als nach oben
 - ↓ Stammesprinzip: Jedes Kind öffnet eigenen Stamm, jeder Stamm erbt zu gleichen Teilen
 - ↑ Linienprinzip: Erst Eltern, dann Geschwister

Nachlass und Erbschein

- ▶ Wir vererben Rechte
 - ▶ Eigentum, d.h. „Herrschaftsrecht an einer Sache, soweit eine Rechtsordnung dies zulässt“ [Wikipedia](#)
 - ▶ != Besitz: Tatsächliche Verfügungsgewalt
 - ▶ Rechtsverhältnisse, z.B. Verträge

Nachlass und Erbschein

- ▶ Wir vererben Rechte
 - ▶ Eigentum, d.h. „Herrschaftsrecht an einer Sache, soweit eine Rechtsordnung dies zulässt“ [Wikipedia](#)
 - ▶ != Besitz: Tatsächliche Verfügungsgewalt
 - ▶ Rechtsverhältnisse, z.B. Verträge
- ▶ Erbschein ● 
 - ▶ Dokumentiert gegenüber Dritten, dass man erbt



Digitales Erbe

Marcel Kubis/Magdalena Naczinsky/Annika Selzer/Tim Sperlich/Simone Steiner/Ulrich Waldmann (2019). *Der digitale Nachlass. Eine Untersuchung aus rechtlicher und technischer Sicht*. Fraunhofer SIT. URL: <https://www.sit.fraunhofer.de/de/digitalernachlass/>



Gefördert durch:



im Rahmen eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



im Rahmen eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



Projekt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Was ist der digitale Nachlass?

Der digitale Nachlass lässt sich als die „Gesamtheit des digitalen Vermögens“ definieren. Dazu gehören alle Rechtsverhältnisse, Rechte und Pflichten des Erblassers im Zusammenhang mit IT-Systemen und die damit verbundenen elektronischen Daten – also sämtliche gespeicherten Daten auf lokalen Datenträgern, im Internet und in Cloud-basierten Diensten, alle Nutzerkonten und Zugangsdaten.

Kubis u. a. (2019, 29)

Was ist der digitale Nachlass?

Der digitale Nachlass lässt sich als die „Gesamtheit des digitalen Vermögens“ definieren. Dazu gehören alle Rechtsverhältnisse, Rechte und Pflichten des Erblassers im Zusammenhang mit IT-Systemen und die damit verbundenen elektronischen Daten – also sämtliche gespeicherten Daten auf lokalen Datenträgern, im Internet und in Cloud-basierten Diensten, alle Nutzerkonten und Zugangsdaten.

Kubis u. a. (2019, 29)

Beispiele

- ▶ Daten in sozialen Netzwerken (Facebook, Twitter, Instagram, ...)
- ▶ Persönliche Konten mit eigenen Daten (z.B. Blogs, Urheberrechte, Webseiten/Domainnamen, eigener Online-Handel, YouTube-Accounts mit Werbeeinnahmen)
- ▶ Digitale Inhalte (elektronische Bücher, heruntergeladene Musikdateien)
- ▶ Virtuelles Geld und Geldbörsen mit Guthaben (Bitcoins, PayPal-Guthaben, Schlumpfbeeren, ...)
- ▶ Bestehende kostenpflichtige Vertragsbeziehungen mit Online-Diensteanbietern

Betroffene Rechtsgebiete

- ▶ Schuld- und Vertragsrecht
- ▶ Nutzungsrechte
- ▶ Urheberrecht
- ▶ Datenschutz
 - ▶ Nicht für Verstorbene, aber für Dritte, mit denen Verstorbene in Kontakt waren

Betroffene Rechtsgebiete

- ▶ Schuld- und Vertragsrecht
- ▶ Nutzungsrechte
- ▶ Urheberrecht
- ▶ Datenschutz
 - ▶ Nicht für Verstorbene, aber für Dritte, mit denen Verstorbene in Kontakt waren
- ▶ „Höchstpersönliche Rechte“ – Unmittelbar mit Person verbunden, keine Vererbung möglich
 - ▶ Arbeitsverträge, Urlaubsanspruch, ...
 - ▶ Vereinsmitgliedschaften
 - ▶ Eheschließung
 - ▶ Unterhaltsanspruch aus Scheidung
 - ▶ ...

Wie wird digitaler Nachlass vererbt?

- ▶ Keine erbrechtliche Sonderkategorie, allgemeine Regeln des BGB
- ▶ Lokale Datenträger und Speichermedien
 - ▶ Datenträger werden als Sache vererbt, „auf dem Datenträger gespeicherte Daten teilen das Schicksal des Speichermediums und stehen nach dem Tod des Erblassers ebenfalls den Erben zu.“
Kubis u. a. (2019, 37)
 - ▶ Verschlüsselte Festplatte, aber kein Passwort: Pech gehabt

Wie wird digitaler Nachlass vererbt?

- ▶ Keine erbrechtliche Sonderkategorie, allgemeine Regeln des BGB
- ▶ Lokale Datenträger und Speichermedien
 - ▶ Datenträger werden als Sache vererbt, „auf dem Datenträger gespeicherte Daten teilen das Schicksal des Speichermediums und stehen nach dem Tod des Erblassers ebenfalls den Erben zu.“
Kubis u. a. (2019, 37)
 - ▶ Verschlüsselte Festplatte, aber kein Passwort: Pech gehabt
- ▶ Online-Vertragsbeziehungen
 - ▶ Vertrag zwischen Erblasser und Dienstanbieter, Erben treten in Vertrag ein (= übernehmen ihn)
 - ▶ Auch Nutzungsrechte, z.B. an mp3s sind vererbbar, da Vertragsverhältnis das die Nutzung regelt, vererbt wird
 - ▶ Ausnahme: Online-Partnerschaftsvermittlungsverträge, da sie als „höchstpersönlich“ einzustufen sind

Rechte der Erben

▶ Einsichtnahme

- ▶ Keine Unterscheidung nach Form (analog vs. digital) oder Inhalt (vermögensrechtlich vs. höchstpersönlich)
- ▶ Alle Erben erhalten Zugang zu Daten und Nutzerkonten des Erblassers
- ▶ ...aber nur, wenn das technisch möglich ist

Rechte der Erben

- ▶ Einsichtnahme
 - ▶ Keine Unterscheidung nach Form (analog vs. digital) oder Inhalt (vermögensrechtlich vs. höchstpersönlich)
 - ▶ Alle Erben erhalten Zugang zu Daten und Nutzerkonten des Erblassers
 - ▶ ...aber nur, wenn das technisch möglich ist
- ▶ Weiternutzung
 - ▶ Noch nicht gerichtlich geklärt
 - ▶ Vorherrschende Rechtsmeinung: „aktive Nutzungsmöglichkeit soll mit dem Tod des Erblassers erlöschen“
Kubis u. a. (2019, 44)

Rechte der Erben

- ▶ Einsichtnahme
 - ▶ Keine Unterscheidung nach Form (analog vs. digital) oder Inhalt (vermögensrechtlich vs. höchstpersönlich)
 - ▶ Alle Erben erhalten Zugang zu Daten und Nutzerkonten des Erblassers
 - ▶ ...aber nur, wenn das technisch möglich ist
- ▶ Weiternutzung
 - ▶ Noch nicht gerichtlich geklärt
 - ▶ Vorherrschende Rechtsmeinung: „aktive Nutzungsmöglichkeit soll mit dem Tod des Erblassers erlöschen“
Kubis u. a. (2019, 44)
- ▶ Kündigungsrecht
 - ▶ Bei Nutzung zur Nachlassabwicklung: Kündigungsrecht als Teil davon (analog zum Girokonto)
 - ▶ Weitergehende Nutzung: Normale Kündigungsregelungen

Möglichkeiten des Erblassers

- ▶ Mögliches Ziel: Verhinderung des Zugriffs, Löschung der Konten
- ▶ Rechtlich möglich via Testament
- ▶ Praktisch schwierig, weil Dienstanbieter nur Erbschein erhalten, in dem Einschränkungen nicht vermerkt sind
- ▶ Möglichkeit 1: Testamentsvollstrecker zur Aufsicht der Erben
- ▶ Möglichkeit 2: Technische Maßnahmen (Passwörter/Verschlüsselung)

Ein Rechtsstreit

Ein Rechtsstreit

- ▶ 2011: Tochter der Klägerin registriert Facebook-Konto
- ▶ 2012: Tochter verstirbt infolge eines U-Bahnunglücks
 - ▶ Klägerin versucht sich in Konto einzuloggen (mit vorhandenen Daten)
 - ▶ Konto war im Gedenkzustand, weil anderer Nutzer Tod gemeldet hatte – Inhalte bleiben bestehen, aber nicht zugänglich

Ein Rechtsstreit

- ▶ 2011: Tochter der Klägerin registriert Facebook-Konto
- ▶ 2012: Tochter verstirbt infolge eines U-Bahnunglücks
 - ▶ Klägerin versucht sich in Konto einzuloggen (mit vorhandenen Daten)
 - ▶ Konto war im Gedenkzustand, weil anderer Nutzer Tod gemeldet hatte – Inhalte bleiben bestehen, aber nicht zugänglich
- ▶ Klägerin klagt gegen Facebook auf Zugänglichmachung
- ▶ Landgericht gibt Klage statt, Facebook geht in Berufung, Kammergericht weißt Klage ab, Revision beim BGH, Urteil 2018

Pressemeldung

Ein Rechtsstreit

Urteil

Die Erben haben gegen die Beklagte einen Anspruch, ihnen den Zugang zum Benutzerkonto der Erblasserin und den darin vorgehaltenen Kommunikationsinhalten zu gewähren. Dies ergibt sich aus dem Nutzungsvertrag zwischen der Tochter der Klägerin und der Beklagten, der im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 1922 Abs. 1 BGB auf die Erben übergegangen ist. Dessen Vererblichkeit ist nicht durch die vertraglichen Bestimmungen ausgeschlossen. Die Nutzungsbedingungen enthalten hierzu keine Regelung. Die Klauseln zum Gedenkzustand sind bereits nicht wirksam in den Vertrag einbezogen. Sie hielten überdies einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 und 2 BGB nicht stand und wären daher unwirksam.

[...]

Eine Differenzierung des Kontozugangs nach vermögenswerten und höchstpersönlichen Inhalten scheidet aus. Nach der gesetzgeberischen Wertung gehen auch Rechtspositionen mit höchstpersönlichen Inhalten auf die Erben über. So werden analoge Dokumente wie Tagebücher und persönliche Briefe vererbt, wie aus § 2047 Abs. 2 und § 2373 Satz 2 BGB zu schließen ist. Es besteht aus erbrechtlicher Sicht kein Grund dafür, digitale Inhalte anders zu behandeln.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- ▶ Vorformulierte Vertragsbestimmungen, keine Verträge individuell auszuhandeln
 - ▶ „Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil.“

BGB, §305c(1)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- ▶ Vorformulierte Vertragsbestimmungen, keine Verträge individuell auszuhandeln
 - ▶ „Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil.“ BGB, §305c(1)
- ▶ Genereller Ausschluss der Vererbbarkeit vermutlich unwirksam wg. §307 BGB
- ▶ Facebooks Gedenkzustand: Verändert nachträglich die Leistungspflichten der Beklagten, daher unwirksam BGH III ZR 183/17, Nr. 28
- ▶ Nachlasskontakt: Keine freie Entscheidung/Wahl möglich
- ▶ Löschung bei Inaktivität: Okay, solange Zeitraum nicht zu kurz ist
- ▶

Praktische Aspekte

- ▶ Erben können nur das erben, von dem sie wissen → Vorsorge durch Erblasser
- ▶ „empfehlenswert, dass der Verbraucher den Erben bzw. Stellvertretern eine Auflistung der vorhandenen Daten und Vertragsverhältnisse mit den dazugehörigen Zugangsdaten zur Verfügung stellt“
Kubis u. a. (2019, 192)
- ▶ Ersetzt keine Berechtigung durch Vollmacht oder Erbe!
- ▶ „Die einfachste technisch-organisatorische Maßnahme durch den Erblasser bestünde darin, die Zugriffsdaten zum digitalen Nachlass auf Papier zu schreiben und für die Erben sichtbar zu hinterlegen“
Kubis u. a. (2019, 193)
- ▶ Welche Alternativen wären denkbar?

Praktische Aspekte

Vorsorge durch den Erblasser

Kriterien

- ▶ Zuverlässigkeit: Langlebigkeit der Lösung
- ▶ Sicherheit: Authentizität (Echtheit), Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit
- ▶ Datenschutz: Darf Anbieter auf Schlüssel zugreifen?
- ▶ Gebrauchstauglichkeit: Benutzungsfreundlichkeit und unkomplizierte Abwicklung
- ▶ Mehrwert: Zu Lebzeiten nutzbar, und dadurch aktuell?

Praktische Aspekte

Lösung	Zuverlässigk.	Sicherheit	Datenschutz	Gebrauch	Mehrwert
Daten in Verfügung/Vollmacht	+	+	--	-	-
Passwort-Vergessen-Fkt.	-	-	0	+	-
Password-Manager	+	+	0	+	++
Dig. Datensafe	+	0	-	+	+
Dig. Nachlassdienst	-	-	--	+	0
Lokales Archiv & Papier	0	+	++	0	+
Dig. Vorsorgekunde	+	++	++	+	-
Zentrale Plattform	++	+	+	++	0

Summary

- ▶ Digitales Erbe wird so vererbt wie alles andere
 - ▶ Ausnahme: „Höchstpersönlicher Bereich“
 - ▶ Viele ungeklärte Fragen bei Details
- ▶ Alle Erben erhalten Zugangsrechte zu allen Daten
 - ▶ Wer etwas anderes möchte, muss aktiv werden
- ▶ Erben erhalten aber auch nur das Recht, nicht automatisch auch die Verfügungsgewalt
 - ▶ Dokumentation von Accounts/Passwörtern/Datenspeicherorten

Fragen/Kommentare/Meinungen?

Modulprüfungen

▶ Thema

- ▶ Findung und Wahl: Ihre Aufgabe
- ▶ Kann, muss aber nicht, etwas mit dem Seminar zu tun haben
- ▶ Mit mir absprechen

Modulprüfungen

- ▶ Thema
 - ▶ Findung und Wahl: Ihre Aufgabe
 - ▶ Kann, muss aber nicht, etwas mit dem Seminar zu tun haben
 - ▶ Mit mir absprechen
- ▶ Ggf. Praktischer Anteil
 - ▶ Experiment zur automatischen Identifikation eines Textphänomens
 - ▶ Annotationsexperiment
 - ▶ Vergleich verschiedener Korpora
 - ▶ ...
- ▶ Beratung/Betreuung: Nach Bedarf (= gerne, aber Sie müssen das initiieren)

Modulprüfungen

- ▶ Thema
 - ▶ Findung und Wahl: Ihre Aufgabe
 - ▶ Kann, muss aber nicht, etwas mit dem Seminar zu tun haben
 - ▶ Mit mir absprechen
- ▶ Ggf. Praktischer Anteil
 - ▶ Experiment zur automatischen Identifikation eines Textphänomens
 - ▶ Annotationsexperiment
 - ▶ Vergleich verschiedener Korpora
 - ▶ ...
- ▶ Beratung/Betreuung: Nach Bedarf (= gerne, aber Sie müssen das initiieren)
- ▶ Am Ende: Hausarbeit (wissenschaftlicher Text!) von bestimmter Länge
 - ▶ IV, Info, Ling: 8 Seiten
 - ▶ DSuL: 7 Seiten

References I



Kubis, Marcel/Magdalena Naczinsky/Annika Selzer/Tim Sperlich/Simone Steiner/Ulrich Waldmann (2019). *Der digitale Nachlass. Eine Untersuchung aus rechtlicher und technischer Sicht*. Fraunhofer SIT. URL: <https://www.sit.fraunhofer.de/de/digitalernachlass/>.